

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 |
55032 Mainz

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT, BO-
DENSCHUTZ**

Az.: 60-26.2, Mz 19 :33

**Bearbeitung: Frau Holle
Herr Körner**

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 2397-0
Telefax 06131 2397-155
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Mainz, 05. Juli 2013

BESCHIED

ÜBER DIE ÄNDERUNG

DER ERLAUBNIS VOM 14.10.2005

FÜR DIE EINLEITUNG

VON ABWASSER

AUS DEM RÜ UND RÜB ESSENHEIM

1/16

document1336104153965464867.doc

Konten der Landesoberkasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale LU 545 015 05 (BLZ 545 000 00)
Sparkasse Rhein-Haardt 20 008 (BLZ 546 512 40)
Postbank Ludwigshafen 926 678 (BLZ 545 100 67)

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



UND DEM NBG „DOMHERRNGÄRTEN-NORD“
IN DEN ESSENHEIMER GRABEN

Aufgrund der §§ 1 - 10, 13, 15, 54, 57 WHG i. V. m. §§ 61, 62 LWG
ergeht hiermit folgender

BESCHEID:

I.

Entscheidungen:

1. Die dem Abwasserzweckverband Untere Selz mit Bescheid vom 14.10.2005 (Az: 33/60-26.2,Mz 19) erteilte, durch den Bescheid vom 15.12.2006, (Az: 33/60-26.2, Mz 19/33.1/37) geänderte gehobene Erlaubnis wird um eine neue Ziff. III ergänzt, in Ziffern IV und V geändert und nachfolgend insgesamt aktualisiert.
2. Dieser Bescheid umfasst nicht die Genehmigung für den Bau und Betrieb der Regenwasserkanäle im Neubaugebiet „Domherrngärten-Nord“ durch die Verbandsgemeinde Nieder-Olm. Hierfür wird eine gesonderte Genehmigung nach § 54 LWG erteilt.

3. Die Kosten des Verfahrens fallen der Erlaubnisinhaberin zur Last. Die Festsetzung der Kosten erfolgt unter Ziff. VIII dieses Bescheides.

II.

Entscheidungsgrundlagen:

Dieser Entscheidung liegen, neben den Unterlagen zum Bescheid vom 14.10.05, folgende, mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz vom 05.07.13 versehene Antragsunterlagen zugrunde:

Bescheid vom 14.10.2005

- Antrag vom 18.07.2005 mit Erläuterungen und Katasterunterlagen
- Erläuterungsbericht mit hydraulischen Berechnungen
- Hydraulische Kanalnetzberechnung
- Übersichtslageplan i. M. 1 : 50.000
- 2 Lagepläne i. M. 1 : 1.000
- 3 Längsschnitte i. M. 1 : 1.000/100
- Berechnungsplan i. M. 1 : 1.000/100
- Querprofile des Essenheimer Grabens i. M. 1 : 100
- Längsschnitt des Essenheimer Grabens i. M. 1 : 1.000/100

Erlaubnisänderung:

- Antrag vom 06.09.2012
- Erläuterungsbericht mit hydraulischen Berechnungen und Kostenberechnung
- Tektur zum Entwurf vom 19.03.2013
- Übersichtslageplan i. M. 1 : 2.500

III.

Bedingung:

**Die Erlaubnis wird hinsichtlich der geplanten Einleitung aus dem
Ausbauabschnitt „Domherrngärten II“ erst nach Erfüllung
folgender Bedingung wirksam:**

Der Ausgleich der Wasserführung soll im bereits vorhandenen Rückhaltebecken erbracht werden, das sich süd-östlich des NBG am Essenheimer Graben befindet. Für das Becken existiert keine wasserrechtliche Zulassung. Entsprechende Antragsunterlagen sind daher unverzüglich bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz vorzulegen. Dabei ist die tatsächliche Ausgestaltung des Beckens sowie die Zuflusssituation nach Umsetzung des 2. Bauabschnittes zu berücksichtigen.

IV.

Erlaubnis:

1. Erlaubnis:

Dem Abwasserzweckverband „Untere Selz“ wird die **unbefristete gehobene Erlaubnis** für die Einleitung von Mischwasser über den Regenüberlauf und das RÜB Essenheim von Niederschlagswasser aus dem NBG „Domherrngärten“, Essenheim, in den Essenheimer Graben erteilt.

2. Zweck der Benutzung:

Die erlaubte Gewässernutzung dient der Beseitigung des anfallenden Mischwassers und Niederschlagswassers gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.

3. Danach wird **Mischwasser** in folgendem Umfang eingeleitet:

3.1 Über die Regentlastung **RÜ Essenheim** auf dem Grundstück

Gemarkung: Essenheim

Flur: 25

Flurstück: 247

Gauß-Krüger Koordinaten im 3.Meridianstreifen

Rechtswert (m): 3439993

Hochwert (m): 5532625

darf nur bei Regenwetter höchstens **5860 l/s** ($r_{20,n=0,33}$) Mischwasser in den Essenheimer Graben eingeleitet werden.

Die kritische Regenspende muss größer sein als 13,8 l (s x ha).

Die entwässerte undurchlässige Fläche A_u darf den Bemessungswert von 36,67 ha nicht überschreiten.

3.2 Über die Regentlastung **RÜB Essenheim** auf dem Grundstück

Gemarkung: Essenheim

Flur: 25

Flurstück: 75

Gauß-Krüger-Koordinaten im 3.Meridianstreifen

Rechtswert (m): 3440849

Hochwert (m): 5532347

darf nur bei Regenwetter höchstens **470 l/s** ($Q_{d,RÜ} - Q_{d,RÜB}$) Mischwasser in den Essenheimer Graben eingeleitet werden.

Das Beckenvolumen muss mindestens 555 m³ betragen.

Die entwässerte undurchlässige Fläche A_u darf den Bemessungswert von 0 ha (kein eigenes Einzugsgebiet; Gesamteinzugsgebiet: 36,67 ha) nicht überschreiten.

4. Danach wird Niederschlagswasser in folgendem Umfang eingeleitet:

Aus dem NBG „**Domherrngärten-Nord**“ (I und II. BA) auf dem Grundstück

Gemarkung: Essenheim

Flur: 25

Flurstück: 247

Gauß-Krüger Koordinaten im 3.Meridianstreifen

Rechtswert (m): 3439993

Hochwert (m): 5532625

darf nur bei Regenwetter höchstens **647 l/s** ($r_{20,n=0,5}$) Niederschlagswasser in den Essenheimer Graben eingeleitet werden.

V.

Auflagen zur Erlaubnis:

1. Die Anlagen sind in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen.
2. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
3. Die Erlaubnisinhaberin hat, falls noch nicht erfolgt, einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen. Die schriftliche Bestellung ist der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.
4. Der ordnungsgemäße Zustand (Dichtheit) des Kanalnetzes ist gemäß § 4 EÜVOA regelmäßig zu überprüfen.

5. Jede wesentliche Abweichung vom bestimmungsgemäßem Betrieb ist der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Erlaubnisbehörde ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:

- Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen
 - Auswirkungen auf Abwasseranlagen
 - Getroffene Sofortmaßnahmen
 - Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung.
6. Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen sowie die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist vorab der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

VI.

Hinweise:

1. Der Betrieb der Anlagen hat nach Maßgabe dieses Bescheides und den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggf. einer Nachtragsgenehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz.
2. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1,18 – 22 LBauO, § 3 Nr. 11 WHG).
3. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß §§ 100 und 101 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
4. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände der §§ 103 WHG und 128 LWG wird hingewiesen.
5. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.

VII.

Kostenfestsetzung:

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

1.116,52 € (i. W.: eintausendeinhundertsechzehn EUR – zweiundfünfzig CENT)

festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben.

Der Gesamtbetrag (**1.116,52 €**) ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Außenstelle Neustadt, Von-Hartmann-Str. 12, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, unter Angabe des Buchungszeichens **2013/...../333/1412/111-11/33** auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

Bitte verwenden Sie für die Überweisung unbedingt das o. g. Buchungszeichen als Verwendungszweck. So erreicht uns Ihre Zahlung schneller und die Buchung wird sicherer.

VIII.

Begründung:

Die VG Nieder-Olm plant in der OG Essenheim die kanalmäßige Erschließung des NBG „Domherrngärten II“. Aufgrund der im Baugebiet vorherrschenden Untergrundverhältnisse ist eine Erschließung im klassischen Trennsystem vorgesehen.

In die vorhandene Regenwasserkanalisation des NBG „Domherrngärten I“ wurden 50 l/s an Reserve für die zusätzlichen Erweiterungsflächen berücksichtigt, so dass geplant war, diese gedrosselt über jeweilige Rückhaltungen an das bestehende Netz anzuschließen. Diese wären entsprechend dem aktuellen Bodengutachten jedoch abzudichten. Aus wirtschaftlichen Gründen wird daher auf den Bau eines RRB im NBG „Domherrngärten II“ verzichtet und statt dessen ein zusätzlicher Regenwasserkanal verlegt, der auch an den bestehenden Auslasskanal des RÜ Essenheim angeschlossen wird.

Zur Abflussdrosselung ist vorgesehen, dass alle Grundstücke mit zwei-stufigen Zisternen ausgerüstet werden. Der erforderliche Ausgleich der Abflussverschärfung soll in dem vorhandenen Rückhaltebecken am Essenheimer Graben erfolgen.

Für dieses Entwässerungssystem muss die bestehende Erlaubnis für den RÜ Essenheim vom 14.10.2005 geändert und die Kanalisationsmaßnahmen separat nach § 54 LWG genehmigt werden.

Die bisherige Einleitwassermenge aus dem Bescheid vom 14.10.2005 für das NBG „Domherrngärten I“, in Höhe von 556 l/s beinhaltete auch 50 l/s für die geplante Erweiterung. Nachdem ein RRB mit gedrosseltem Ablauf für das NBG „Domherrngärten II“ wirtschaftlich jedoch nicht realisierbar ist und somit das anfallende Niederschlagswasser von den öffentlichen Verkehrsflächen sowie die gedrosselten Abläufe der privaten Regenwasserzisternen direkt über den vorhandenen RÜ-Auslasskanal in den

Essenheimer Graben eingeleitet werden muss, ist die Einleitwassermenge neu zu bestimmen. Für die selben hydraulischen Parameter (Jährigkeit, Regendauer, KOSTRA-Werte) wie für den Bereich I ergibt sich für den Bereich II eine Wassermenge von 141 l/s. Somit beträgt die neue Einleitwassermenge $556 - 50 + 141 = 647$ l/s.

Diese Wassermenge beinhaltet jedoch nicht Niederschlagswasser aus dem eventuell noch anstehenden Abschnitt III. Sollte diese Erweiterung kommen, müsste die Erlaubnis erneut geändert werden.

Die Einleitungen stellen Gewässerbenutzungen i. S. d. §§ 9 i. V. m. 57 WHG dar und bedürfen nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnisänderung. Für die Änderung der gehobenen Erlaubnis war die Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich, die nach Bekanntmachungen im Amtsblatt der VG Nieder-Olm durch Auslegung der Unterlagen in der Zeit vom 05.11. – 04.12.12 erfolgte. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Da im übrigen Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Erlaubnisänderung rechtfertigen würden, nicht gegeben sind, konnte die Zustimmung im hier festgelegten Umfang erteilt werden.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen folgt aus § 13 WHG i. V. m. § 26 Abs. 2 LWG. Sie sind erforderlich, um

- nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen,

- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden,
- sicherzustellen, dass nach dem Stand der Technik Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering wie möglich gehalten werden.

In diesem Zusammenhang wird auf den Vorbehalt des § 13 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden können.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht gefährdet wird, die Anforderungen des verbindlichen Maßnahmenprogramms erfüllt werden und jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit unterbleibt.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) und den hierzu ergangenen Verordnungen; insbesondere der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministerium für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20. April 2006 (GVBl. S. 165) werden Kosten erhoben.

IX.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez.

Michael Körner

Anlage: Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 27.03.04 (GVBl 204 S. 53 ff)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94)
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG), Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl I S. 3370)
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz - LABwAG) vom 22.12.1980 (GVBl S. 258)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer, Abwasserverordnung (AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl I S. 1108)
- Rechtsverordnung zur Sicherung und Erhaltung der zum Schutze der Rheinniederung im Bereich des Regierungsbezirkes Rheinhessen-Pfalz errichteten Deiche (Rheindeichordnung) vom 08.10.1971
- Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Gewässers 2. Ordnung Wiesbach vom 28.06.02
- Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Gewässers 2. Ordnung Pfrimm vom 31.01.2002
- Gesetz über Naturschutz u. Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I, S. 2542)
- Landesnaturschutzgesetz vom 12.10.2005 (GVBl. S. 387)
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl S. 365).
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 21.09.1998 (BGBl I S. 3050 ff)
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl S. 308)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
- Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ABVwGO) vom 05.12.1977 (GVBl. S 452)
- Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl I S. 379)
- Landesgesetz über die Zustellung in der Verwaltung vom 14.03.1955 (GVBl S. 25)

- Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) vom 08.07.1957 (GVBI 1957, S. 101)
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) vom 10.11.1993 (GVBI S. 595)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBI S. 578)
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBI S. 165 ff)

in der jeweils gültigen Fassung